

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



NR. 10 JAHRGANG 2015 - WÜRSELEN, DEN 31. Juli 2015

Seite 1

AMTLICHER TEIL

Informationsveranstaltung zum Standort der Gesamtschule Würselen

Am **Freitag, dem 14.08.2015, findet um 18.00 Uhr**, eine Informationsveranstaltung zum Standort der Gesamtschule in Würselen im Sitzungssaal des Alten Rathauses statt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind hierzu herzlich eingeladen.

Würselen, den 9. Juli 2015

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

5. Änderungssatzung vom 01.07.2015

zur Satzung der Stadt Würselen über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung – (Kfs) vom 24.06.2008

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), in der derzeit gültigen Fassung sowie des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes – Erstes KiBiZ-Änderungsgesetz – vom 22.07.2011 in der derzeit gültigen Fassung sowie des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 04.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 23.06.2015 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 8 entfällt der Absatz 5
2. § 9 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets bis zu 10 Stunden pro Monat beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistung nicht.“
3. In § 9 wird nach Abs. 4 folgender Absatz eingefügt:

(5) Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Abs. 1 beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde: 1,80 Euro.
4. In § 17 wird in Absatz 5 folgender Satz 3 hinzugefügt: „Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlich Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Absatz 1 ausnahmsweise 2 Jahre.“
5. § 17 Abs. 6 entfällt.

Artikel II Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.08.2015 in Kraft

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 1. Juli 2015

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

VI. Änderungssatzung vom 01.07.2015 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 19.12.1990

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2013) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21.10.1969 KAG- (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 23.06.2015 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Würselen beschlossen:

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Würselen vom 27.09.2000

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1	bis Format DIN A 4 von der 1. bis zur 10. Seite je Seite ab der 11. Seite je Seite	0,70 0,40
1.2	bei Format > DIN A 4 für jede Seite	0,90
2.1	Lichtpausen von Planunterlagen	
2.1.1	bis einschließlich Format DIN A1 für die erste Pause für jede weitere Pause	22,50 18,50
2.1.2	bei Format > DIN A1 für die erste Pause für jede weitere Pause	26,50 22,50
2.2	Abgabe von Planauszügen und Planausfertigungen auf Datenträger	

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
2.2.1	auf CD/R für die erste CD/R für jede weitere CD/R	15,50 11,50
2.3	Ausdrucke (Plots) von Planunterlagen aus Datenverarbeitungsverfahren	
2.3.1	bis einschl. Format DIN A 1 für den ersten Plot für jeden weiteren Plot	25,50 21,50
2.3.2	bei Format > DIN A 1 für den ersten Plot für jeden weiteren Plot Für Übergrößen, die in Teilblättern geplottet werden, gelten die Gebühren für die Blattgrößen der Teilblätter analog.	39,50 35,50
3.	Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger	8,00
4.	Beglaubigungen	
4.1	von Unterschriften und Handzeichen	2,50
4.2	von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
5.	Inanspruchnahme von Archivgut	
5.1	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern, nach Arbeitsaufwand je angefangene 1/2 Stunde	24,00
5.2	Bereitstellung von Archivgut in Diensträumen für den 1. Tag für jeden weiteren Tag	12,00 6,00
5.3	Überlassung von Archivgut außerhalb von Diensträumen	15,00
5.4	Bereitstellung von Hausakten aus dem Archiv des Bauordnungsamtes in Diensträumen je angefangene halbe Stunde	24,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Vorrangearräumungen (soweit nicht Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben sind)	
6.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist. nach Arbeitsaufwand je angefangenen 1/2 Stunde	24,00
6.2	Erteilung von Vorrangearräumungen und bzw. Mithaftungsentlassungen je Bescheinigung	25,00
6.3	Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch je Bescheinigung	25,00
7.	Feststellungen aus Akten, Konten etc. nach Zeitaufwand für jede angefangene 1/2 Stunde	24,00

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen etc. ausgeführt werden, nach Zeitaufwand je angefangene 1/2 Stunde	25,00
9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen etc. je angefangene 1/2 Stunde	25,00
10.	Ausführliche Bauberatung außerhalb eines Genehmigungsverfahrens in Sachen Bauplanungs-, Bauordnungs-, und Baunebenrecht je angefangene halbe Stunde (über die normale Information hinausgehende, intensive Beratung) - Für Personen gem. § 58 i.V.m. § 70 BauO NRW (Entwurfsverfasser) - Für Personen gem. § 57 BauO NRW (Bauherren)	35,00 15,00
11	Ausgabe von Ersatzhundesteuermarken	5,00

Inkrafttreten

Die vorstehende Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Würselen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Würselen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Würselen, den 1. Juli 2015

Arno Nelles
Bürgermeister

Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 143 im Bereich Gewerbegebiet Aachener Kreuz

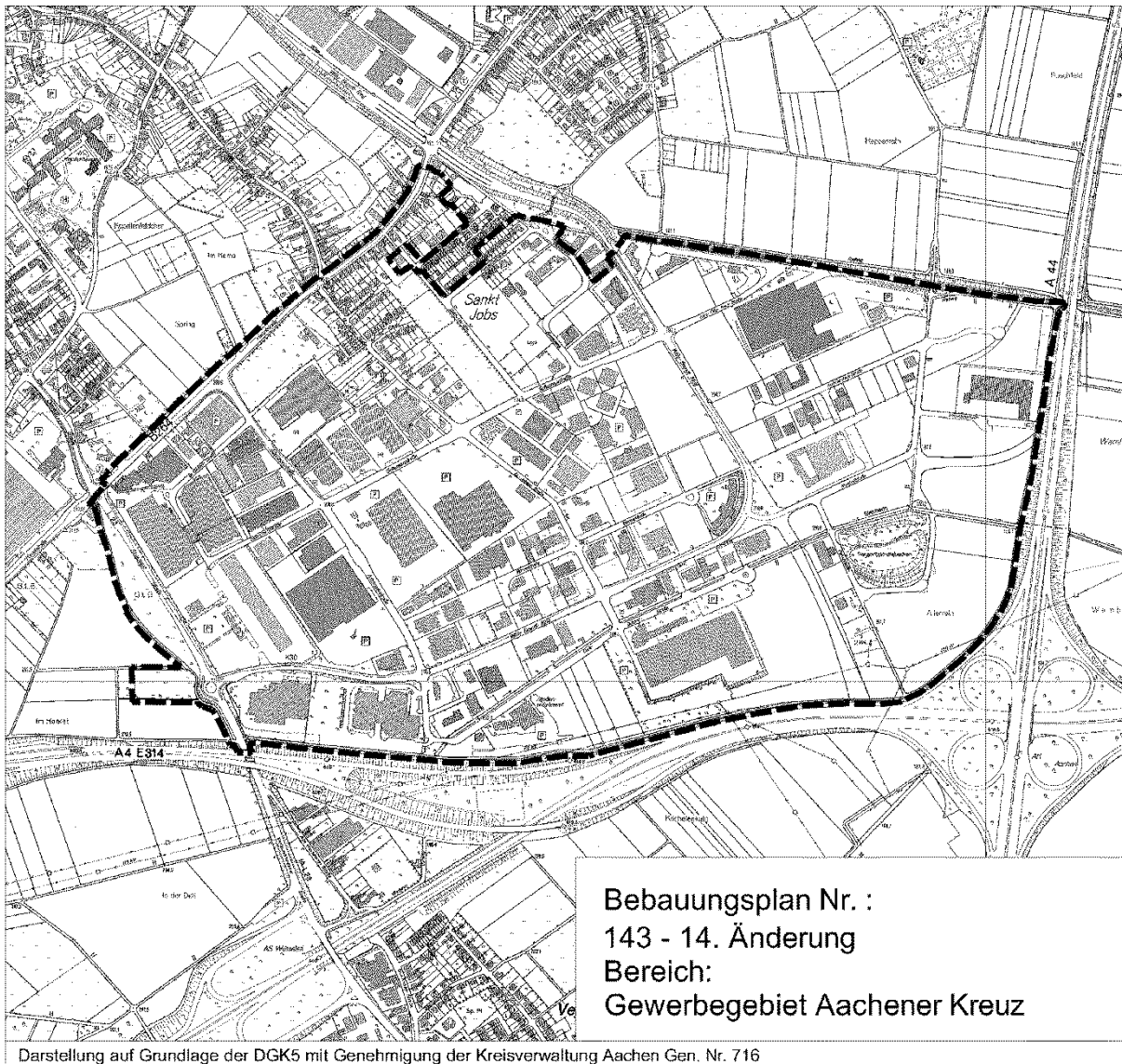
Im Sinne von § 2 (1) Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird folgender Beschluss des Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Würselen vom 18.06.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

„Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Verfahren zur 14. Änderung des Bebauungsplanes 143 im Bereich Aachener Kreuz einzustellen.“ Der Aufstellungsbeschluss vom 29.06.2010 wird dadurch aufgehoben.

Mit der Bekanntmachung wird das Verfahren eingestellt und abgeschlossen.

Würselen, den 6. Juli 2015

Arno Nelles
Bürgermeister



**Aufstellung
der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 143
Gewerbegebiet Aachener Kreuz „Adenauerstraße“
Bebauungsplan der Innenentwicklung
-Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit-**

Gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) wird folgender Beschluss vom 18.06.2015 ortsüblich bekanntgemacht:

„Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss beschließt, die 17. Änderung des Bebauungsplanes 143 im Bereich „Gewerbegebiet Aachener Kreuz“ Adenauerstraße aufzustellen und ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll durch Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen erfolgen; auf die Durchführung einer Bürgerversammlung wird verzichtet.“

Ziel und Zweck der Planung ist, das leerstehende Gebäude des ehemaligen Baumarktes einer neuen Nutzung zuführen zu können. Statt Sondergebiet Bau- und Heimwerkermarkt / Gartencenter soll ein Sondergebiet Möbelhandel ausgewiesen werden.

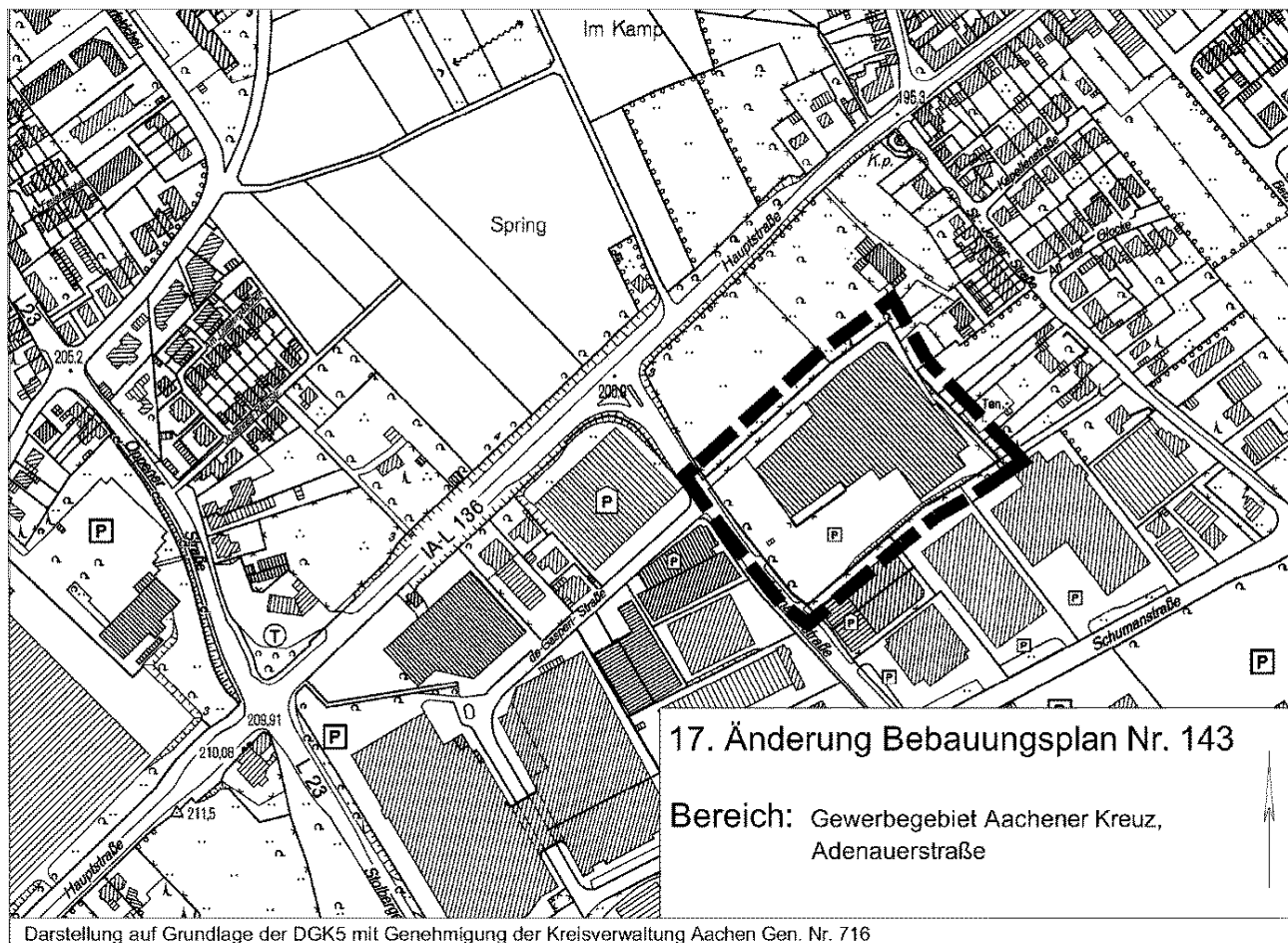
Entsprechend des Beschlusses wird nach § 13a (3) Nr. 1 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll und dass nach § 13a (3) Nr. 2 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wie folgt durchgeführt wird:

1. Die Planung mit Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen kann bis zum 28.08.2015 montags bis freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr donnerstags auch von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr, im Fachbereich 3 der Stadt Würselen, Rathaus, Morlaixplatz 1, Zimmer 235, eingesehen werden. Den Bürgern ist Gelegenheit gegeben, sich über Ziel und Zweck der Planung zu informieren und Anregungen zur beabsichtigten Planung vorzutragen.
2. Eine öffentliche Anhörung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Bürgerversammlung findet gemäß Beschluss des Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses vom 18.06.2015 nicht statt.

Zusätzlich kann der Vorentwurf des Bebauungsplans im Internet unter **www.wuerselen.de→Bauen, Wohnen und Umwelt→Beteiligung Bauleitplanung→17. Änderung Bebauungsplan 143** eingesehen werden.

Würselen, den 23. Juli 2015

Arno Nelles
Bürgermeister



Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Würselen

63. Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 Baugesetzbuch im Umlegungsverfahren Würselen 7 - Weiweg

Gemäß § 71 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, dass die durch Umlaufbeschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Würselen vom 3. Juni 2015 vorgenommene Grundstücksregelung im Umlegungsgebiet Würselen 7 - Weiweg - mit Einverständnis der Beteiligten am gleichen Tage unanfechtbar geworden ist. Die bodenordnende Maßnahme wurde gem. § 76 BauGB als 63. Vorwegnahme der Entscheidung durchgeführt.

Mit der Bekanntmachung werden nach § 72 Abs. 1 BauGB die bisherigen Rechtszustände durch die, in den Umlegungsverzeichnissen vorgesehen, neuen Rechtszustände ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird durch die Stadt Würselen - Umlegungsausschuss - veranlasst.

Würselen, 22. Juli 2015

Prof. Dr. Schmitz
Vorsitzender

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Würselen

64. Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 Baugesetzbuch im Umlegungsverfahren Würselen 7 - Weiweg

Gemäß § 71 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, dass die durch Umlaufbeschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Würselen vom 3. Juni 2015 vorgenommene Grundstücksregelung im Umlegungsgebiet Würselen 7 - Weiweg - mit Einverständnis der Beteiligten am gleichen Tage unanfechtbar geworden ist. Die bodenordnende Maßnahme wurde gem. § 76 BauGB als 64. Vorwegnahme der Entscheidung durchgeführt.

Mit der Bekanntmachung werden nach § 72 Abs. 1 BauGB die bisherigen Rechtszustände durch die, in den Umlegungsverzeichnissen vorgesehen, neuen Rechtszustände ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung des neuen Eigentümers in den Besitz des zugeteilten Grundstückes ein.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird durch die Stadt Würselen - Umlegungsausschuss - veranlasst.

Würselen, 22. Juli 2015

Prof. Dr. Schmitz
Vorsitzender

* * *

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Würselen

65. Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 Baugesetzbuch im Umlegungsverfahren Würselen 7 - Weiweg

Gemäß § 71 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, dass die durch Umlaufbeschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Würselen vom 3. Juni 2015 vorgenommene Grundstücksregelung im Umlegungsgebiet Würselen 7 - Weiweg - mit Einverständnis der Beteiligten am gleichen Tage unanfechtbar geworden ist. Die bodenordnende Maßnahme wurde gem. § 76 BauGB als 65. Vorwegnahme der Entscheidung durchgeführt.

Mit der Bekanntmachung werden nach § 72 Abs. 1 BauGB die bisherigen Rechtszustände durch die, in den Umlegungsverzeichnissen vorgesehen, neuen Rechtszustände ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung des neuen Eigentümers in den Besitz des zugeteilten Grundstückes ein.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird durch die Stadt Würselen - Umlegungsausschuss - veranlasst.

Würselen, 22. Juli 2015

Prof. Dr. Schmitz
Vorsitzender

* * *

Neuwahl einer Schiedsperson für das Stadtgebiet Würselen

In seiner Sitzung am 23.6.15 hat der Rat der Stadt Herrn Sascha Georgiadis zum Schiedsmann für die Stadt Würselen gewählt. Diese Wahl hat das Amtsgericht Aachen durch Beschluss vom 13.7.2015 bestätigt.

Herr Sascha Georgiadis ist wohnhaft in der Bert-Brecht-Str. 41 a und unter der RufNr. 02405/424444 zu erreichen.

Vor Inanspruchnahme wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Informationen zu der Zuständigkeit von Schiedspersonen:

Die Schiedspersonen sind zuständig für eine Schlichtung z.B. bei Nachbarschaftsstreitigkeiten, in strafrechtlichen Streitigkeiten für Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung.

Ein Güteversuch in einem Schlichtungsverfahren ist oftmals Zulässigkeitsvoraussetzung für ein Klageverfahren.

Zuständig für dieses Schlichtungsverfahren ist der Schiedsman, in dessen Bezirk der Antragsgegner wohnt.

Stellvertreterin ist Frau Martina Liebhold, Bert-Brecht-Str. 22, Tel.: 02405/454 777.

Würselen, den 16. Juli 2015

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes Nordkreis Aachen

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) in Verbindung mit § 96 Abs.2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194 ff.) und des § 22 der Zweckverbandssatzung i.d.F. vom 13.6.2007 (Amtliche Mitteilungen Kreis Aachen Nr. 13 vom 31.7.2007, S. 20) wird nachstehender Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen vom 17.06.2015 bekannt gemacht

Der Jahresabschluss ist mit einer Bilanzsumme von 1.346.952,26 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 145.505,69 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln 1.038.003,22 € festgestellt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2012

Aktiva			€	Passiva		€
1.	Anlagevermögen			1.	Eigenkapital	
	1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	3.145,46		1.1	Allgemeine Rücklage 602.389,05
					1.3	Ausgleichsrücklage 118.258,47
	1.2	Sachanlagen	24.995,94		1.4	Jahresüberschuss 103.683,53
2.	Umlaufvermögen			2.	Rückstellungen 399.790,64	
	2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	279.739,90	4.	Verbindlichkeiten 100.011,27	
	2.4	Liquide Mittel	1.038.440,72	5.	Passive	
					Rechnungsabgrenzung 22.819,30	
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung		630,24			
Bilanzsumme			1.346.952,26	Bilanzsumme		1.346.952,26

2. Ergebnisrechnung 2012

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2012 in €
+	Ordentliche Erträge	1.846.038,78
-	Ordentliche Aufwendungen	-1.744.385,89
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	101.652,89
+	Finanzergebnis	2.030,64
=	Ordentliches Ergebnis	103.683,53
+	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	Jahresergebnis	103.683,53

Finanzrechnung 2012

Ein- und Auszahlungen		Ergebnis 2012 in €
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.829.060,79
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.851.196,09
=	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-22.135,30
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-9.643,88
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-9.643,88
=	Finanzmittelüberschuss (Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit)	-31.779,18
+	Saldo aus Finanztätigkeit	0,00
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-31.779,18
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.070.219,90
+	Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00
+	Schwebeposten	-437,50
=	Liquide Mittel	1.038.003,22

Der Lagebericht steht mit dem Jahresüberschuss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Darstellung von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.

Die Verbandsversammlung hat am 17.06.2015 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt und beschlossen den Jahresüberschuss in Höhe von 103.683,53 € der allgemeinen Rücklage zu zuführen.

Der Verbandsvorsteher wurde gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2012 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Herzogenrath, den 29. Juni 2015

gez. von den Driesch
Verbandsvorsteher

* * *

Verlusterklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 119 der Stadtverwaltung Würselen ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Dienstausweis war ausgestellt auf den Namen:

Aksu- Saltan, Özlem, Beschäftigte

Würselen, den 10. Juli 2015

Arno Nelles
Bürgermeister

NICHTAMTLICHER TEIL

Altersjubilare in der Stadt Würselen Im Monat August 2015 vollenden:

das 80. Lebensjahr:

Dr. Ludwig Radermacher, Grüner Weg 6, am 9.8.,
Anna Faber, Am Zehnthof 9, am 10.8.,
Johanna Knappik, Helleter Feldchen 82, am 13.8.,
Inge Otten, Aachener Straße 68, am 26.8.,
Anita Dettmann, Anselm-Feuerbach-Straße 11,
am 28.8.,

das 81. Lebensjahr:

Güldudu Aytekin, Marienstraße 10, am 1.8.,
Joseph Ringens, Stifterstraße 30, am 2.8.,
Johann Prümm, Kiefernstraße 18, am 5.8.,
Marianne Erika Sauerborn, von Arnim-Straße 4,
am 19.8.,
Josef Müller, Morsbacher Straße 89, am 21.8.,

das 82. Lebensjahr:

Josef Hensen, Heidestraße 48, am 2.8.,
Klaus Dumke, Tittelsstraße 3, am 15.8.,
Lieselotte Schneider, Bardenberger Straße 106,
am 15.8.,
Adolf Zengerling, Scherberger Feld 5, am 17.8.,
Gisela Hennicken, Weißdornstraße 16, am 27.8.,
Franz Lengen, Kaisersruher Straße 25, am 30.8.,

das 83. Lebensjahr:

Franz Amberg, Klosterstraße 118, am 17.8.,
Gottfried Plum, Werscher Straße 8, am 22.8.,
Adolf Hank, Gouleystraße 155, am 26.8.,

das 84. Lebensjahr:

Hubert Schwartz, Dobacher Straße 108, am 9.8.,
Maria Jopen, Bardenberger Straße 26, am 14.8.,
Hildegard Meeßen, Scherberger Straße 99, am
17.8.,

das 85. Lebensjahr:

Heinrich Jopen, Bardenberger Straße 26, am
22.8.,

das 86. Lebensjahr:

Katharina Hildebrandt, Kesselsgracht 9, am 8.8.,

das 87. Lebensjahr:

Dora Plum, Wiesenhof 7, am 8.8.,
Maria Frank, Südstraße 57, am 12.8.,
Gertrud Kuhn, Kesselsgracht 9, am 14.8.,
Josephine Vondenhoff, Klosterstraße 30, am
18.8.,
Luis Steixner, Kreuzstraße 12, am 20.8.,

das 88. Lebensjahr:

Martin Mandelartz, Zechenstraße 13, am 7.8.,

das 89. Lebensjahr:

Karoline Plum, Karlstraße 12, am 13.8.,

das 90. Lebensjahr:

Wanda Hilbert, Holbeinstraße 8, am 13.8.,

das 91. Lebensjahr:

Helene Künne, Heimstraße 15, am 19.8.,
Franz Schmitz, Hermann-Sudermann-Straße 7,
am 23.8.,

das 93. Lebensjahr:

Elisabeth Pütz, Lindener Straße 53, am 17.8.,
Ilse Sonnemann, Klosterstraße 30, am 26.8.,

Ehejubiläen in der Stadt Würselen Im Monat August 2015:

Goldhochzeit
12. August
Otto Josef und Marlene Reiners
Jülicher Straße 50

Diamanthochzeit
25. August
Franz und Agnes Schwartz
Lindener Straße 193

Die Stadt Würselen gratuliert recht herzlich.

**Arno Nelles
Bürgermeister**

Bitte, zeigen Sie frühzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, Ihre goldene, diamantene oder eiserne Hochzeit an, und zwar bei der Stadtverwaltung Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 132, Telefon 67-300.

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0	
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden. Das Amtsblatt im Internet: www.wuerselen.de	
Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.
Informationsstand:	montags bis mittwochs donnerstags freitags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr 08.00 Uhr - 18.30 Uhr 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

